

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen Gewässer- und Deichverband Oderbruch (GEDO) und hat seinen Sitz in 15306 Seelow, Feldstraße 3d, Landkreis Märkisch-Oderland.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (4) Der Verband führt nach landesrechtlichen Vorschriften ein Dienstsiegel.

§ 2

Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Oder (Gewässerkennzahl: 6) von unterhalb der Mündung Lebuser Vorstadtgraben bis zum Abzweig Verbindungskanal Hohensaaten, Nutzung Deutschland Ostschleuse,
- der Alten Oder (Gewässerkennzahl: 6962 ohne Finowkanal, ohne Stöbber Nord, ohne Kietzer Seegraben und ohne Klosterseegraben von der Quelle bis zum Pegel Hohensaaten, Westschleuse Unterpegel,
- des Finowkanals (Gewässerkennzahl: 69626) von oberhalb der Mündung Alte Finow Oderberg bis Mündung in die Alte Oder soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

§ 3

Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Gesetzliche Mitglieder des Verbandes gemäß § 2 Absatz 1 GUVG sind:

1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke,
2. Eigentümer von Grundstücken auf Antrag,
3. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet.

(1a) Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet sind auf Antrag als Mitglied aufzunehmen und zu entlassen. Die Aufnahme und Entlassung erfolgt zum 1. Januar des Kalenderjahres. Der Antrag ist bis zum 1. Juli des Vorjahres zu stellen. Der Antragsteller ist verpflichtet, gegenüber dem Verband die Antragsvoraussetzungen nachzuweisen und ihren Wegfall dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Im Falle eines Eigentümerwechsels tritt der neue Eigentümer in die Rechte und Pflichten des Mitgliedes ein.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung nach § 85 BbgWG verpflichtet sind, denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet und beendet.

(4) Der Verband führt als Anlage ein Mitgliederverzeichnis, das nicht Bestandteil der Satzung ist, vgl. Anlage 1. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gem. § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
4. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
5. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebietes ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist und die Finanzierung gesichert ist.

Freiwillige Aufgaben sind, soweit diese Aufgaben nicht in § 4 Absatz 1 genannt sind:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland,
6. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes,
7. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
8. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
9. Abwasserbeseitigung,
10. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
11. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser (mit Ausnahme der Trinkwasserversorgung),
12. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
13. Förderung der Zusammenarbeit gemäß § 2 Nummer 13 und 14 WVG,
14. die Unterhaltung und der Betrieb wasserwirtschaftlicher Anlagen, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind.

§ 5

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Der Verband stellt Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann auch in elektronischer Form geführt werden.

§ 6
Verbandsschau (§§ 44, 45 WVG)

- (1) Die Verbandsgewässer und -anlagen II. Ordnung sind im Rahmen der Gewässerschau der unteren Wasserbehörden gemäß § 111 BbgWG zu schauen.
- (2) Der Geschäftsführer oder von ihm Beauftragte haben an der Schau teilzunehmen.
- (3) Die Protokolle über Verlauf und Ergebnis der Gewässerschau sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel; dem Verbandsausschuss ist darüber Bericht zu erstatten.

§ 7
Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane einen Verbandsausschuss und einen Vorstand.

§ 8
Ehrenamtlich Tätige

Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.

§ 9
Zusammensetzung des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)

(1) Der Verbandsausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretern der in § 9 Absatz 2 genannten Wahlbezirke zusammen. Für jede angefangene 3 000 ha Beitragsfläche im Wahlbezirk ist ein Ausschussmitglied aus der Mitte der jeweiligen Verbandsmitglieder des Wahlbezirkes zu wählen. Maßgeblich für die Anzahl der Ausschussmitglieder ist für die gesamte Amtszeit die Fläche zum 1. Juli im Jahr der Ausschusswahl.

(2) Es bestehen folgende Wahlbezirke

- Wahlbezirk 1 Lebus:
Die Gemeinden Lebus, Zeschorf, Podelzig, Reitwein, Treplin, Briesen, Jacobsdorf, Frankfurt (Oder) mit den Verbandsflächen.
- Wahlbezirk 2 Golzow:
Die Gemeinden Golzow, Alt Tucheband, Bleyen-Genschmar, Küstriner Vorland, Zechin mit den Verbandsflächen.
- Wahlbezirk 3 Seelow:
Die Stadt Seelow mit der Verbandsfläche.
- Wahlbezirk 4 Seelow-Land:
Die Gemeinden Lietzen, Vierlinden, Falkenhagen, Lindendorf, Fichtenhöhe mit den Verbandsflächen.
- Wahlbezirk 5 Letschin:
Die Gemeinde Letschin mit der Verbandsfläche.
- Wahlbezirk 6 Neuhardenberg:
Die Gemeinden Neuhardenberg, Gusow-Platkow, Märkische Höhe, Müncheberg, Oberbarnim und Steinhöfel mit den Verbandsflächen.
- Wahlbezirk 7 Wriezen:
Die Stadt Wriezen mit der Verbandsfläche.
- Wahlbezirk 8 Barnim-Oderbruch:
Die Gemeinden Bliesdorf, Neutrebbin, Reichenow-Möglin, Prötzel mit den Verbandsflächen.

- Wahlbezirk 9 Neulewin:
Die Gemeinden Neulewin und Oderaue mit den Verbandsflächen.
- Wahlbezirk 10 Bad Freienwalde (Oder):
Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) mit der Verbandsfläche.
- Wahlbezirk 11 Oderberg:
Die Gemeinden Oderberg, Liepe, Hohenfinow, Niederfinow, Falkenberg, Höhenland und die Stadt Eberswalde mit den Verbandsflächen.
- Wahlbezirk 12 Bund, Land und sonstige Gebietskörperschaften unter Maßgabe ihrer beitragspflichtigen Flächen im gesamten Bund, Land und Verbandsgebiet sonstige Gebietskörperschaften.
- Wahlbezirk 13 Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG:
Flächen der Mitglieder auf Antrag.

Die Flächen sonstiger beitragspflichtiger freiwilliger Mitglieder sind in den Wahlbezirken 1 bis 11 zu berücksichtigen.

§ 10

Wahl und Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt in einer Mitgliederversammlung (Wahlversammlung).
- (2) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu entrichten hat, hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen und darf auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Mitgliederversammlung entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.
- (3) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach der beitragspflichtigen Fläche, die das Verbandsmitglied im Verbandsgebiet hat. Für jeweils 1000 ha beitragspflichtiger Fläche hat das Mitglied eine Stimme. Bei geringerer Flächengröße und Teilen von 1000 ha wird auf eine Stimme aufgerundet. Soweit die Verbandsmitglieder nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Wahl im Rahmen der Mitgliedschaft entsenden, bemisst sich die Stimmenanzahl nach dem Verhältnis der Fläche, die für pflichtige Beiträge herangezogen wird. Mehrere Vertreter eines Mitgliedes können nur einheitlich abstimmen und Stimmen können nur von einem Vertreter auf einen Vertreter desselben Mitgliedes übertragen werden.
- (4) Mindestens drei Wochen vor der Wahlversammlung informiert der Verbandsvorsteher die Mitglieder schriftlich über die Stimmenanzahl und die Anzahl der zu wählenden Ausschussmitglieder und ihrer jeweiligen Vertreter pro Wahlbezirk, jeweils auf der Grundlage der im Wahljahr festgestellten beitragspflichtigen Flächen. Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zur Wahl und bestimmt den Ort der Wahlversammlung. Die Mitglieder können bis eine Woche vor dem Wahltermin Wahlvorschläge schriftlich einreichen.
- (5) Der Wahlablauf wird jeweils durch den Verbandsvorsteher bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.
- (6) Ausschussmitglieder werden für jeden Wahlbezirk in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Dabei wird für jedes einzelne Ausschussmitglied ein gesonderter Wahlgang durchgeführt. Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Ist das im ersten Wahlgang bei niemandem der Fall, findet zwischen den beiden oder bei Stimmengleichheit mehrerer zwischen denjenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei diesem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Besteht auch dann noch Stimmengleichheit, entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(7) Wird durch Zuruf oder Zeichen gewählt, ist das Wahlergebnis nach dem jeweiligen Wahlvorgang unverzüglich nach dem Auszählen mündlich zu verkünden. Zudem ist über die Wahl eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Wahl und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

(8) Die Amtszeit des Verbandsausschusses beträgt 5 Jahre. Die Verbandsausschussmitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter bis der neue Verbandsausschuss gewählt ist.

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Er beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
2. Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
3. Festsetzen und Änderung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
4. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
6. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Verband,
7. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
9. die Geschäfts- und Wahlordnung des Verbandsausschusses,

§ 12

Durchführung der Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich oder elektronisch zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsausschusssitzung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter geleitet.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Ausschussmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragt.

(5) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu seiner Sitzung eingeladen ist und gemäß § 48 Absatz 2 WVG mindestens ein Zehntel der Ausschussmitglieder anwesend sind.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder oder ihrer gewählten Vertreter der Verbandsausschuss nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Der Verbandsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder oder ihrer gewählten Vertreter beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(7) Über die Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) Der Ausschuss kann Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen sind jeweils durch ein Vorstandsmitglied zu leiten. Zur fachlichen Beratung können zu den Arbeitsgruppensitzungen auch Personen geladen werden, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind.

(9) Der Verbandsausschuss kann seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 13

Antrags- und Stimmrecht im Verbandsausschuss

- (1) Ausschussmitglieder oder ihre gewählten Vertreter haben in der Sitzung des Verbandsausschusses Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Ausschussmitglied ist nicht zulässig.
- (2) Jedes Ausschussmitglied oder sein gewählter Vertreter hat eine Stimme.
- (3) Der Verbandsausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ausschussmitglieder oder ihrer gewählten Vertreter, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.
- (4) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 14

Öffentlichkeit der Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Ausschussmitgliedes oder seines gewählten Vertreters kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Verbandsausschussmitglieder zustimmt.
- (2) Die Öffentlichkeit ist von folgenden Angelegenheiten ausgeschlossen:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 2. Kauf und Verkauf von Grundstücken.

Dies gilt nicht für Vorstandsmitglieder und den Geschäftsführer des Verbandes. Weitere Personen können teilnehmen, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Ausschusssitzung zustimmen.

- (3) Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an den nicht öffentlichen Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen.
- (4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Ausschusssitzung zustimmen.

§ 15

Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus 13 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person mit Wohnsitz im Verbandsgebiet sein, die nicht Mitglied im Verbandsausschuss ist.

§ 16

Wahl und Amtszeit des Vorstandes (§ 53 WVG)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die stimmberechtigten Ausschussmitglieder in der Sitzung des Verbandsausschusses gewählt. Die Stimmenanzahl bestimmt § 13 Absatz 2. Die Verbandsausschussmitglieder oder deren Vertreter sowie der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.
- (2) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind aus der Mitte des Vorstandes vom Verbandsausschuss zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand einen anderen Kandidaten vor.
- (3) Näheres kann eine Wahlordnung regeln, die Bestandteil der in § 11 Nummer 9 geregelten Geschäftsordnung des Verbandsausschusses ist.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes dauert fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung des Verbandsausschusses ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden.

(5) Der Geschäftsführer zeigt der Aufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne für die Gewässer II. Ordnung,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- Entscheidung über Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,
- Erhebung von Beiträgen,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- Begründen und Beenden der Mitgliedschaft nach § 2 Absatz 3 GUVG.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter, geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.

(5) Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen fünf Zehntel der Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(8) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, Umlaufverfahren, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht und alle Mitglieder der Beschlussvorlage zustimmen.

(9) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebnis des schriftlichen Verfahrens ist den Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

(10) Der Geschäftsführer und durch den Verbandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Der Sitzungsführer kann ihnen Vortrags- und Vorschlagsrecht einräumen. Näheres kann eine Geschäftsordnung des Vorstandes regeln.

§ 19 Vertretungsbefugnis im Verband

Der Verbandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 handelt.

§ 20 Dienstkräfte und Aufgaben des Geschäftsführers

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer oder eine von ihm beauftragte Person erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne.

(3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(4) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(5) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Mitglied im Verbandsausschuss oder Mitglied des Vorstandes sein.

§ 21 Haushaltsplan

(1) Der Haushalt des Verbandes ist nach Beschluss durch den Vorstand jährlich im Voraus zu planen. Über den Haushaltsplan beschließt der Verbandsausschuss.

(2) Der Haushaltsplan muss mindestens enthalten:

1. alle geplanten Erträge und Aufwendungen des Verbandes für das nachfolgende Haushaltsjahr, gegliedert nach Aufgaben entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG,
2. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
3. Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge,
4. die Entnahme aus und Zuführung in die Rücklagen,
5. die Festsetzung der zulässigen Höhe ungeplanter Aufwendungen und Auszahlungen und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für ungeplante Aufwendungen und Auszahlungen,
6. die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.

§ 22 Grundsätze der Haushaltsführung

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Haushaltsführung gilt § 6 GUVG. Zur Umsetzung wendet der Verband die Doppik nach der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) Brandenburg an, sofern die gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 GUVG entsprechend anzuwendenden Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) dem nicht entgegenstehen.

- (3) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen. Erträge und Aufwendungen sollen in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.
- (4) Der Verband hat angemessene Rücklagen zur Sicherung der Wirtschaftsführung aus den Überschüssen aus dem Jahresergebnis für die eigenen Aufgaben zu bilden.
- (5) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.
- (6) Der Verband bedarf für die in § 75 WVG genannten Rechtsgeschäfte der einzelfallbezogenen oder allgemeinen Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 23

Ermächtigung durch den Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand wird durch den Beschluss des Verbandsausschusses gemäß § 11 Nummer 3 über den Haushaltsplan ermächtigt,
1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
 2. geplante Aufwendungen und Auszahlungen vorzunehmen,
 3. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.
- (2) Ungeplante Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der ungeplanten Aufwendungen und Auszahlungen nicht überschritten wird.
- (3) Über ungeplante Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche ungeplante Aufwendungen und Auszahlungen bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.
- (4) Ungeplante Aufwendungen sind zulässig, wenn sie durch ungeplante Erträge in gleicher Höhe gedeckt sind. Ungeplante Auszahlungen sind zulässig, wenn sie durch ungeplante Einzahlungen in gleicher Höhe gedeckt sind.
- (5) Wenn absehbar ist, dass ungeplante Aufwendungen und Auszahlungen unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist dem Verbandsausschuss unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 24

Rechnungsprüfung

- (1) Der Verband ist verpflichtet, die Jahresabrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 6 Absatz 3 GUVG prüfen zu lassen.
- (2) Der Vorstand beschließt über den Auftrag zur Wirtschaftsprüfung der Jahresrechnung.
- (3) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis der Jahresrechnung zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt zu seiner Entlastung die festgestellte Jahresrechnung zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichtes dem Verbandsausschuss vor.

§ 25

Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31-WVG)

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Die Beiträge werden einmal jährlich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember erhoben. Sie sind bis 10. Januar festzusetzen und werden in zwei gleichen Raten zum 1. April und zum 1. Oktober fällig.

(4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit angerechnet.

(5) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

(6) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 26 erheben. Das Erfordernis ist zu begründen. Die Vorausleistungen dürfen 50 Prozent des Jahresbeitrages des Vorjahres nicht übersteigen.

§ 26

Beitragslast, abweichende Regelung für Schöpferwerke und Stauanlagen, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Das Nähere regelt die aufgrund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung.

(2) Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen gemäß §§ 78 Absatz 3 Satz 1, 80 Absatz 1b Satz 1 BbgWG werden zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen gemäß § 80 Absatz 1b Satz 2 BbgWG entsprechend der nachfolgenden Regelungen bei der Beitragsbemessung berücksichtigt:

1. Das Verbandsgebiet teilt sich flächendeckend in das vollständig zusammenhängende Beitragsgebiet „Oderbruch“ und das Beitragsgebiet „Höhe“. Die Fläche des Beitragsgebietes "Oderbruch" umfasst alle Grundstücke von einer Geländehöhe bis und gleich 20 m DHNN. Dazu gehören die in der Übersichtskarte, vgl. Anlage 2, schraffierten Flächen östlich dieser 20 m Höhenlinie, die vollständig eingedeicht sind. Die Grundstücke auf den Flächen nördlich, westlich und südlich über der 20 m Höhenlinie zählen zum Beitragsgebiet "Höhe". Diese sind auf der beiliegenden Anlage nicht schraffiert. Ein Flurstück, das in beiden Beitragsgebietsflächen liegt, ist der Beitragsgebietsfläche zuzuordnen, in der die größere Teilfläche liegt. Bei identischer Verteilung der Teilflächen ist die Lage des Flurstücksschwerpunktes nach der messtechnischen Lage für die Zuordnung entscheidend.

2. Die im Beitragsgebiet "Höhe" anfallenden Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der in diesem Gebiet liegenden Schöpfwerke und Stauanlagen werden auf die in diesem Gebiet liegenden Grundstücke umgelegt. Die im Beitragsgebiet "Oderbruch" anfallenden Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen werden auf die in diesem Gebiet liegenden Grundstücke umgelegt.

3. Der Verband führt als Anlage eine Übersichtskarte mit der Darstellung der Beitragsgebiete, die nicht Bestandteil der Satzung ist, vgl. Anlage 2. Sie hat lediglich deklaratorischen Charakter.

(3) Die Heranziehung für die durch Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(4) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(5) Die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 erfolgt auf Kosten des Landes.

(6) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 6 entstehenden Kosten, sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 und 2 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 und 2 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(7) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 26a

Bestimmung der Beitragsbemessungssätze

Für das Beitragsgebiet „Oderbruch“ und das Beitragsgebiet „Höhe“ werden die Beitragsbemessungssätze jeweils wie folgt berechnet:

1. Allgemeiner Beitragsbemessungssatz (BBS) für die Gewässerunterhaltung im Verbandsgebiet in Euro pro Hektar:

$$\text{BBS} = \frac{\text{Kosten Gewässerunterhaltung (ohne Schöpfwerke/Stauanlagen)-Erschwernisse-Stützungen}}{\text{Verbandsfläche}}$$

2. Beitragsbemessungssatz für das Beitragsgebiet „Höhe“ (BBSH) in Euro pro Hektar:

$$\text{BBSH} = \text{BBS} + \frac{\text{Kosten Schöpfwerke und Staue in Beitragsgebiet "Höhe"}}{\text{Beitragsgebietsfläche "Höhe"}}$$

3. Beitragsbemessungssatz für das Beitragsgebiet „Oderbruch“ (BBSO) in Euro pro Hektar:

$$\text{BBSO} = \text{BBS} + \frac{\text{Kosten Schöpfwerke und Staue im Beitragsgebiet "Oderbruch"}}{\text{Beitragsgebietsfläche "Oderbruch"}}$$

Die Verbandsfläche bzw. die Beitragsgebietsfläche ist jeweils gesondert zu berechnen. Sie bestimmt sich jeweils nach der Größe der Fläche und den Nutzungsartengruppen, der die im Gebiet liegenden Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind.

§ 27

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Stichtag für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses ist der 1. Juni des Vorjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung ist nur erfüllt, wenn die entsprechenden Erklärungen gegenüber Personen abgegeben werden, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zum Einholen der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Der Beitrag eines Mitgliedes wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat,
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 28 Widerspruchsverfahren

- (1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 29 Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 30 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer, externe beratende Arbeitsgruppenmitglieder und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- bzw. Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 31 Öffentliche Bekanntmachungen (§ 67 WVG)

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes entsprechend der rechtlichen Vorschriften in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung auch in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen.
- (2) Wenn umfangreiche Unterlagen öffentlich bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen sofern rechtliche Vorschriften nicht anderes bestimmen zur Einsichtnahme mindestens 14 Tage ausliegen.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 32 Satzungsänderung

Über die Änderung der Satzung beschließt der Verbandsausschuss. Anträge sind in der Einladung zur Sitzung des Verbandsausschusses vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 33 Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG und § 1 GUVAV)

Das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium nimmt die Rechtsaufsicht nach § 72 Absatz 1 des Wasserverbandsgesetzes über den Verband wahr, § 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung (GUVAV). Der Geschäftsführer lädt die Rechtsaufsichtsbehörde zu allen Sitzungen des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.

§ 34
Sprachform

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 35
Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Anlage 1: Mitgliederverzeichnis

Anlage 2: Übersichtskarte

Golzow, 01. Oktober 2020

Jörg Schromm
Verbandsvorsteher

Martin Porath
Geschäftsführer